### WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reise-Karte Komfort (AVB JRK Komfort 09/2024)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit "Sie". Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1.	Allgemeine Regelungen	2	2.5	Was gilt beim Selbstbehalt?	7
1.1	Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.6	Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten)	
1.1.1	Wer ist versichert?	2		gelten im Schadenfall?	7
1.1.2	Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	2.6.1	Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	-
1.1.3	Welche Reisen sind versichert?	3	2.6.2	Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	,
1.2	Was gilt für den Versicherungsvertrag?	3	3.	Populungan zur Paisaahhrushvarsisharung	-
1.2.1	Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versiche-	-		Regelungen zur Reiseabbruchversicherung	_
1 2 2	rungsvertrag ab?	3	3.1 3.2	Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungs	_ ′
1.2.2 1.2.3	Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? Welches Gericht ist zuständig?	3	5.2	summe berücksichtigen?	-
1.2.4	Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	_	3.3	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	7
1.3	Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beach-		3.4	Welche Leistungen erbringen wir?	7
110	ten?	4	3.4.1	Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufent-	
1.3.1	Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen		212	halts? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und	٦,
	Beitrags beachten?	4	5.4.2	Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der	١
1.3.2	Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beach-	4		Rückreise?	8
1.3.3	ten? Was gilt für die Höhe des Beitrags?	4	3.4.3	Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	8
1.3.4	Was gilt für den Beitragseinzug?	4	3.4.4	Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementar-	,
1.4	Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	4	3.4.5	ereignissen am Urlaubsort? Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	5
1.4.1	In welchen Fällen leisten wir nicht?	4		Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche	(
1.4.2	In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4	51.110	Nachreise?	8
1.4.3	Wann verjähren Ihre Ansprüche?	4	3.4.7	Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?	8
1.5	Was gilt im Schadenfall?	4	3.5	Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungs	š-
1.5.1	Was gilt für die Entschädigung?	4		schutz?	8
1.5.2	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	5			
			4	Bornelon and Both and Salar and Alamana	
1.5.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegen-		4.	Regelungen zur Reisegepäckversicherung	8
1.5.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	5	4.1	Was ist versichert?	8
<ul><li>1.5.3</li><li>1.5.4</li></ul>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegen-	5 5	<b>4.1</b> 4.1.1	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck?	8
<ul><li>1.5.3</li><li>1.5.4</li></ul>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	5 5	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b>	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?	8
1.5.3 1.5.4 1.5.5	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?	5 5 - 5	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert?	8
<ul><li>1.5.3</li><li>1.5.4</li></ul>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung	5 5 - 5	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1 4.2.2	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert?	\$ \$ \$ \$ \$ \$ \$
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.</b>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert?	5 5 - 5	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wasserspor	8 8 9 9 9 9
1.5.3 1.5.4 1.5.5	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungs-	5 5 5 <b>5</b>	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen?	<b>8</b> 8 9 9 9 9
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.1</b> <b>2.2</b>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5 5 5 <b>5</b>	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1 4.2.2 4.2.3 <b>4.3</b>	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	\$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.1</b> <b>2.2</b> <b>2.3</b>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5 5 <b>5</b> <b>5</b>	<b>4.1</b> 4.1.1 <b>4.2</b> 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen?	8 9 9 9 9 9 9 9
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.1</b> <b>2.2</b>	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5 5 5 <b>5</b>	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3.1	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht er-	\$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.1</b> <b>2.2</b> <b>2.3</b> 2.3.1	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen?	5 5 <b>5</b> <b>5</b> 5	4.1 4.2.1 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?	0
1.5.3 1.5.4 1.5.5 <b>2.</b> <b>2.1</b> <b>2.2</b> <b>2.3</b> 2.3.1 2.3.2	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir?	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3.3 4.3.1 4.3.2	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicher	
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise	5 5 5 5 5 5 6	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?	0
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Ver-	5 5 5 5 5 6 6	4.1 4.2.1 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicher	0
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?	5 5 5 5 5 5 6	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?	0
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und	5 5 5 5 5 6 6	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisege-	0
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? Was leisten wir bei Umbuchungen?	55 5 <b>5 5 5 6</b> 6	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? Was versteht man unter Versicherungswert? Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?	<u>.</u>
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? Was leisten wir bei Umbuchungen? Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Ein-	55 <b>55 55 6</b> 6 7 7	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? Was versteht man unter Versicherungswert? Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?	10 10
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2 2.4.3 2.4.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? Was leisten wir bei Umbuchungen? Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	5 5 5 5 5 6 6 7	4.1 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3 4.5.4	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? Was versteht man unter Versicherungswert? Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit? Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	10
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2 2.4.3 2.4.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? Was leisten wir bei Umbuchungen? Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer? Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer	55 <b>5 5 5 6</b> 6 7 7 7	4.1 4.1.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3 4.5.4 4.6	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? Was versteht man unter Versicherungswert? Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit? Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9
1.5.3 1.5.4 1.5.5 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2 2.4.3 2.4.4 2.4.5	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über? Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen be achten?  Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung Was ist versichert? Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? Wann liegt ein versicherter Fall vor? Was gilt für Risikopersonen? In welchen Fällen leisten wir? Welche Kosten erstatten wir? Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt? Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung? Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung? Was leisten wir bei Umbuchungen? Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	55 <b>55 55 6</b> 6 7 7	4.1 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 4.3.1 4.3.2 4.3.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3 4.5.4 4.6 4.6.1	Was ist versichert? Was gehört zum Reisegepäck? Was ist eingeschränkt oder nicht versichert? Was ist eingeschränkt versichert? Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersporfahrzeugen? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck? Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck? Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht? Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung? Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung? Was versteht man unter Versicherungswert? Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit? Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?	9 9 9 9 9 10 10 10

5.1 Auslandsreisekrankenversicherung 5.1 Weiche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandstreisekrankenversicherungsfahr 5.1 Was ist versicher? 5.1 Was ist versicher versicherungsfahr 5.1 Was leisten wir in Versicherungsfahr 6.2 Was leisten wir wern Sie ambulant behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir wern Sie zahnarzlich behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir wern Sie zahnarzlich behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir wern Sie zahnarzlich behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir wern Sie zahnarzlich behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir wern Sie zahnarzlich behandelt werden müssen? 6.2 Was leisten wir zu den Entgebart versicherer strebt versiche		letzung von Obliegenheiten)?	10	1.1	Welchen Schutz bietet diese Versicherung?
Neckhe allgemeinen Regelungen gelten zur Auslands- reisekrankenversicherung?  10	_		4.0	1.1.1	Wer ist versichert?
resiskrankenversicherung? 11 Was ist ein Versicherungsfall? 12 Was ist ein Versicherungsfall? 13 Zwischen wochen Arzten und Krankenhäusern können Sie willen? 14 Eur welche Michaeln leisten wir? 15 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen? 16 Was leisten wir, wenn Sie aufmärzlich behandelt werden müssen? 17 Was leisten wir, wenn Sie zahlmärzlich behandelt werden müssen? 18 Was leisten wir, wenn Sie zahlmärzlich behandelt werden müssen? 19 Was leisten wir, wenn Sie zahlmärzlich behandelt werden müssen? 20 Was leisten wir wein Sie werden Werbandelt werden müssen? 21 Was leisten wir wein Sie werden werden wirden werden wirden werden wirden werden wirden werden werde		_		1.1.1.1	<u> </u>
5.1.1 Was ist wersichen? 5.1.2 Was ist wersichenungstal? 5.1.3 Zwischen welchen Azzten und Krankenhäusern konnen Sie wähler? 5.2 Was leisten wir im Versicherungstal? 5.2 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen? 5.2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnarztlich behandelt werden müssen? 5.2.4 Was leisten wir, wenn Sie zahnarztlich behandelt werden müssen? 5.2.5 Was leisten wir, wenn Sie zahnarztlich behandelt werden müssen? 5.2.6 Was leisten wir im Versicherungstall? 5.2.6 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Helimittel Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Helimittel Was leisten wir bei einer Frühgeburt? 5.2.6 Was leisten wir bei einer Brühgeburt? 5.2.7 Was leisten wir bei einer Brühgeburt? 5.2.8 Was leisten wir bei einer Brühgeburt? 5.2.9 Was leisten wir bei einer Brühgeburt? 5.2.10 Was leisten wir bei einer Brühgeburt? 5.2.2 Was leisten wir wenden müssen? 5.2.3 Wann leisten wir einer Wersicherungschutz über die verinbarte Dauer himaus? 5.2.4 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.2.5 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.2.6 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.2.7 Wersicherung von Assistance-Leistungen 6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 6.2 Wesichen ung von Assistance-Leistungen 6.2 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.2 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.2 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.3 Welche Notzen erstätten wir? 6.4 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.5 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.6 Weiche Notzen erstätten wir? 6.7 Informationen über Verterungen der Bundesrepublik Deutschein wir debtragen erwing wird versichen zu gestellt werden werden wird der Bundesrepublik Deutschein im Versicher	5.1				
\$1.12 Varsi ist ein versicherungsfall?  5.13 Zwischer weichen Änzere und Krankenhäusern können Sie wichlen?  5.14 Für weiche Methoden leisten wir?  5.15 Varsi ietsten wir, im Versicherungsfall?  5.16 Varsi ietsten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?  5.17 Varsi ietsten wir, wenn Sie stationabet behandelt werden müssen?  5.18 Varsi ietsten wir, wenn Sie stationabet behandelt werden müssen?  5.19 Varsi ietsten wir her Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel bis 200 Was ietsten wir bei einer hüngsbarr?  5.10 Varsi ietsten wir bei einer hüngsbarr?  5.11 Varsi ietsten wir bei einer hüngsbarr?  5.12 Varsi ietsten wir bei einer hüngsbarr?  5.13 Varsi ietsten wir bei einer hüngsbarr?  5.14 Varsi ietsten wir her hüngsbarr?  5.15 Varsi ietsten wir wenn der Versicherte stratt?  5.16 Varsi ietsten wir wenn für her betreut werden müssen?  5.17 Varsi ietsten wir wenn der Versicherte stratt?  5.18 Varsi ietsten wir wenn der Versicherte stratt?  5.19 Varsi ietsten wir wenn für her betreut werden müssen?  5.19 Varsi ietsten wir wenn der Versicherte stratt?  5.20 Varsi ietsten wir wenn für her betreut werden müssen?  5.21 Varsi ietsten wir nicht oder eingeschränkt?  5.22 Varsi im versichen höllen betreut werden müssen?  5.23 Varsi ietsten wir wenn kinder betreut werden müssen?  5.24 Varsi im versichen höllen beistem wir nicht;  5.25 Varsi ietsten wir wenn kinder betreut werden müssen?  5.26 Varsi inter böuer hinaus?  5.27 Varsi inter böuer hinaus?  5.28 Varsi inter böuer hinaus?  5.29 Varsi inter böuer hinaus?  5.29 Varsi inter böuer hinaus?  5.20 Varsi inter böuer hinaus?  5.21 Varsi inter böuer hinaus in eingeschränkt?  5.22 Varsi inter böuer hinaus in eingeschränkt?  5.23 Varsi inter böuer hinaus in eingeschränkt?  5.24 Varsi inter böuer hinaus in eingeschränkt?  5.25 Varsi inter böuer hinaus in eingeschränkt?  5.26 Versicherungsdaren vorsi inter miesten vir nicht oder eingeschränkt?  5.27 Varsi inter böuer hinaus internationale vorsicherung versicherung versicherung versicherung versicherung versicherung versicher	F 4 4	_		1.1.1.2	
5.13. 2 Was besten wir in Verscherungsfall?  5.14. Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?  5.15. 2 Was leisten wir, wenn Sie sathwärdlich behandelt werden müssen?  5.16. 2 Was leisten wir, wenn Sie sathwärdlich behandelt werden müssen?  5.17. 2 Was leisten wir, wenn Sie sathwärdlich behandelt werden müssen?  5.18. 2 Was leisten wir, wenn Sie sathwärdlich behandelt werden müssen?  5.19. 2 Was leisten wir, wenn Sie sathwärdlich behandelt werden müssen?  5.10. 2 Was leisten wir, wenn Sie schwängerschaft?  5.10. 2 Was leisten wir wenn Sie schwängerschaft?  5.11. 2 Was leisten wir wenn Sie schwängerschaft?  5.12. 2 Was leisten wir bei einer Frühgebur?  5.13. 3 Was leisten wir bei einer Frühgebur?  5.14. 4 Was gilt im Was leisten wir einer Frühgeburd werden müssen?  5.15. 4 Was leisten wir wenn der Verschänter strich?  5.16. 4 Werden Reine wir einer mückransport?  5.17. 5.2. Was leisten wir bei einer Frühgeburd werden müssen?  5.18. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.19. 4 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.10. 5.2. Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.10. 5.2. Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.11. 5.2. Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.12. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.13. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.14. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.15. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd?  5.16. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd werden müssen?  5.17. 6 Weisten wir der Werschänker strich?  5.18. 6 Was leisten wir bei einer Frühgeburd werden müssen?  5.19. 6 Weisten wir bei einer Frühgeburd werden müssen?  5.10. 6 Weisten wir bei einer Frühgeburd werden müssen?  5.11. 6 Was leisten wir einer Ausward wir bei einer Brückransport?  5.12. 6 Weisten wir werden müssen?  5.13. 6 Weisten wir werden müssen?  5.14. 6 Was gilt für die Entbindung von der Schwadperführten bei einer mückransport?  5.15. 6 Weisten wir werden müssen?  6. 6 Versicherung von Assistance-Leistungen für der Weisten wir werden müssen wir werden müssen wir werden müssen w					3
was leisten wir in Wersicherungsfall?  10 Was leisten wir in Wersicherungsfall?  10 Was leisten wir in wen Sie ambulant behandelt werden müssen?  10 Was leisten wir wenn Sie stalionar behandelt werden müssen?  11 Was gleisten wir wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?  12 Was leisten wir wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?  13 Was leisten wir wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?  14 Was leisten wir bei einer Brütigeburt?  15 Was jelsten wir bei einer Brütigeburt?  15 Was jelsten wir bei einer Brütigeburt?  16 Was leisten wir bei einer Brütigeburt?  17 Was jelsten wir bei einer Brütigeburt?  18 Was jelsten wir bei einer Brütigeburt?  19 Was jelsten wir wenn Kinder betreut werden müssen?  19 Was jelsten wir wenn Amerikansport?  10 Was jelsten wir wenn Kinder betreut werden müssen?  11 Was jelsten wir wenn Amerikansport?  11 werdene Fällen leister wir ein der Schadenfall?  12 Was gliff ir die Verpflichtung zur Auskunft?  13 Wan jelsten wir bei einer Brütigeburt werden müssen?  14 Was gliff ir die Verpflichtung zur Auskunft?  15 Was glisten wir bei einer Brütigeburt werden müssen?  16 Wersicherung von Assistance-Leistungen  17 Weiten Nachweise müssen Sie erbringen?  18 Wersicherung von Assistance-Leistungen  19 Weiten Palicher Betreuung  19 Jernichtung zur Auskunft?  20 Was gliff ir die Verpflichtung zur Auskunft?  21 Wersicherung von Assistance-Leistungen  22 Was gliff ir die Verpflichtung zur Auskunft?  23 Wersicherung von Assistance-Leistungen  24 Wersicherung von Assistance-Leistungen  25 Jernichtung zur Auskunft?  26 Wersicherung von Assistance-Leistungen  27 Wersicherung von Assistance-Leistungen  28 Jernichtung zur Auskunft?  29 Wersicherung von Assistance-Leistungen  29 Jernichtung zur Auskunft?  20 Wersicherung von Assistance-Leistungen  20 Jernichtung von Nachrichten Aempfehlungen für des gegennte Urlaubsind  21 Jernichtung von Nachrichten Bertung von Ernichtung von Auskunder Bertung von Ernichtung von Stehen wir werden von Bertung von Ernichtung von Stehen wirden werden von B					
Max leisten wir im Versicherungsfalt?					·
Saze   Mas leisten wir im Versicherungsfall?   10	5.1.4	Für welche Methoden leisten wir?	10		mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutsch-
in wissen?  5.22 Was leisten wir, wenn Sie stationa'r behandelt werden müssen?  5.23 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandet werden müssen?  5.24 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandet werden müssen?  5.25 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.26 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.27 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.28 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.29 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.20 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.21 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.22 Was leisten wir bei einer Rückfursport?  5.23 Was leisten wir bei einer Pergung?  5.24 Was leisten wir einer Pergung?  5.25 Was leisten wir wenn Kinder betreut werden müssen?  5.26 Was leisten wir wenn kinder betreut werden müssen?  5.27 Was leisten wir einer Persichen spaschturz über die vereinbarte Dauer hinaus?  5.28 Was leisten wir wenn Kinder betreut werden müssen?  5.29 Was leisten wir einer Persichen spaschturz über die vereinbarte Dauer hinaus?  5.20 Was leisten wir einer Persichen sind wir wenn kinder betreut werden müssen?  5.21 Was gilt für die Forbindung von der Schweigepflicht?  5.23 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?  5.24 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall wurden werden müssen werden wir eingeschränkt?  5.25 Was gilt für die Forbindung von der Schweigepflicht?  5.26 Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Versiche	5.2	Was leisten wir im Versicherungsfall?	10		
Second Programment   1982   Lebensgefährten) und mindestens ein Andptiv oder Hild biererhügte Kinder.	5.2.1	Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden			-
sen? 5.23 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen? 5.24 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Helimittel der Hilfsmitter? 5.25 Was leisten wir bei dene Früngeburt? 5.26 Was leisten wir bei dene Früngeburt? 5.27 Was leisten wir bei dene Früngeburt? 5.28 Was leisten wir bei dene Früngeburt? 5.29 Was leisten wir bei dene Früngeburt? 5.20 Was leisten wir bei dene Bregung? 5.21 Was leisten wir bei dene Bregung? 5.21 Was leisten wir bei dene Bregung? 5.22 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 5.23 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 5.24 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 5.25 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 5.26 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen? 5.27 Was leisten wir in dene Bregung? 5.28 Was leisten wir wenn Kinder werden müssen? 5.29 Was leisten wir wenn Kinder werden müssen? 5.21 Was geit für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.21 In weichen Fällen leisten wir nicht? 5.22 In weichen Fällen leisten wir nicht? 5.23 In weichen Fällen leisten wir nicht? 5.24 Webs Kachweise müssens Sie erbringen? 5.25 Weiche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? 5.26 Weiche Kechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.27 Was ist versichert? 5.28 Weiche Kechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.29 Was leisten wir wenn kinder werden müssen wir nicht? 5.20 Weiche Kosten erstatten wir? 5.21 Was git für die Verpflichtung der Schweigepflicht? 5.22 Weiche Kosten erstatten wir? 5.23 Weiche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.24 Weiche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.25 Informationen über Krankenhäuser im Urtaubsdand 13 Gebort und wersicherten Personen sind auch versicherungsechutz zum Vereinbarten Deutschland 6.29 Organsston der medizinischen Hinflichtsinungen in Kohadenfall? 6.10 Weiche besonderen Pflichten (Obliegen	F 2 2				
Mas leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?  Was leisten wir für Medikamenie, Verbandmittel, Hellmittel oder Milsmittel?  Was leisten wir bei einer Früngeburt?  Was leisten wir bei einer Früngeburt?  Was leisten wir bei einer Brügung?  Was leisten wir bei einer Brügung?  Was leisten wir bei einer Brügung?  Was leisten wir bei einem Rücktransport?  Was leisten wir wenn der Versicherter strbt?  Was glitsten wir wenn der Versicherter strbt?  Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?  Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?  Was glit für de Verpflichtung zur Auskunft?  Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?  Weiche Nachweise müssen Sie erbringen?  Weiche Nachweise müssen Sie erbringen?  Weiche Rechrisfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  Wermittlung ärzlicher Betreuung  Wermittlung ärzlicher Betreuung  Wermittlung ärzlicher Betreuung  Wermittlung arzlicher Betreuung  Mas ist versichert?  Wermittlung arzlicher Betreuung  Mas glitan der wersicherten Person bei Erkrankung im Ausland in Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland  Meine Prophen kann der Wersicher versicher versicher versicher versicher versicher versicher versicheren Person bei Erkrankung im Ausland in Informationen über Versicheten an einer Versicher versi	5.2.2				
m müssen?  24 Was elisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel der Hilfsmitter?  35 Was elisten wir bei einer Frühgeburt?  36 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?  37 Was leisten wir bei einer Rerühgeburt?  38 Was leisten wir bei einer Rerühgeburt?  39 Was leisten wir bei einer Bergung?  30 Was leisten wir bei einer Bergung?  31 Was leisten wir bei einer Bergung?  32 Was leisten wir bei einer Bergung?  33 Was leisten wir, wenn Rinder betreut werden müssen?  34 Was leisten wir, wenn kinder betreut werden müssen?  35 Wann leisten wir nicht der eingeschränkt?  36 Wenn erlänger wir hiner Versicherungsschutz über die wereinbarte Dauer hinaus?  37 Wann leisten wir nicht der eingeschränkt?  38 Wann leisten wir nicht offer eingeschränkt?  39 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?  30 Welche Fällen leisten wir eingeschränkt?  30 Welche Nachweise müssen Sie erbringer?  31 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?  32 Was gilt Gründe Fürchterverletzungen (Verlezung wurder Obliegenheiten)?  34 Welche Nachweise müssen Sie erbringer?  35 Welche Kosten erstatten wir?  36 Welche Kosten erstatten wir?  37 Wermittung arzücher Bereuung  38 Jinformationen über Visa- und Zollbestimmungen  39 Grapmisionen über Versungen der Bundersepublik Deutschland  30 Für wersicheren Person bei Erkrankung im Auskand  31 Informationen über Versungen der Bundersepublik Deutschland  32 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?  30 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?  31 Was gilt bei einer Kostenerspannis?  32 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?  33 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls?  34 Welche Henner verson bei Erkrankung im Auskand  35 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls?  35 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls?  36 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls?  37 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Sc	5.2.3		10		
oder Hilfsmitter?  525 Was leisten wir bel einer Frühgeburt?  Was leisten wir bel einem Rücktransport?  11			11		
5.25 (Was leisten wir bei isn'en Frühpebur? 11 5.26 (Was leisten wir bei einer Frühpebur? 11 5.27 (Was leisten wir bei einer Bergung? 11 5.28 (Was leisten wir bei einer Bergung? 11 5.29 (Was leisten wir wein einer Bergung? 11 5.20 (Was leisten wir wenn der Versicherte stirbt? 11 5.21 (Was leisten wir wenn kinder beruch werden müssen? 11 5.21 (Was leisten wir wenn kinder beruch werden müssen? 11 5.21 (Was leisten wir wenn kinder beruch werden müssen? 11 5.21 (Was leisten wir incht oder eingeschränkt? 11 5.22 (In welchen Fällen leisten wir nicht oder eingeschränkt? 11 5.23 (In welchen Fällen leisten wir nicht oder eingeschränkt? 11 5.24 (Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 12 5.25 (Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 12 5.26 (Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 12 5.27 (Was gilt für die Brübindung von der Schweigepflicht? 12 5.28 (Welche Rechtisfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 12 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 12 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 13 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 14 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 15 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 16 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 17 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 17 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 18 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 19 6. Versicherung von Versicherungen 19 6. Versicherung von Versicherungen 19 6. Versicherung von Versichtung von Versicherungen 19 6. Versicherung	5.2.4				
5.2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport? 5.2.8 Was leisten wir bei einem Rücktransport? 5.2.9 Was leisten wir bei einem Rücktransport? 5.2.1 Was leisten wir weinem der Versicherte stirbt? 5.2.1 Was leisten wir weinen der Versicherte stirbt? 5.2.1 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die verleibarte Dauer hinaus? 5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? 5.3 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 5.3 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 5.4 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.4 Welche Pfilente (Obliegenheiten) haben Sie im Schadefall? 5.4 Welche Rüchten (Obliegenheiten) erbeiten vereinspersen versichert. Der Wersicherten Personen sind aut versichert. Der Wersicherten Personen ein den Wersichert werden wir eingeschränkt? 5.4 Welche Rüchten (Obliegenheiten) erbeiten wir eingeschränkt? 5.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 5.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 5.4 Welche Kosten erstatten wir? 5.5 Wersicherung von Assistance-Leistungen 5.6 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.1 Wersichert? 6.1 Vermittung ärztlicher Betreuung 6.2 Nachsunfte bezüglich Impforeschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.2 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.2 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.3 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.3 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.4 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls? 6.5 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfalls? 6.8 Versicherungsen versicherung gebuchte und versicherung gilt: 6.9 Versicherungsen versicherung versichert. Des Dick betweten. 6.9 Versicherung versichert. 6.1 Nersicherung von Abstance versicherung versichert. 6.2 Versicherungsen versichert Deven versichert und versicherungsbeginn und sobald sie die Prämein gezahlt haben versichert. Das gilt versicherungsbeginn und so	F 2 F				
5.2.7 Was leisten wir bei einem Rückransport? 11 5.2.8 Was leisten wir bei einem Fergung? 11 5.2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? 11 5.2.10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? 11 5.2.11 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinuus? 11 5.2.1 In welchen Fällen leisten wir nicht oder eingeschränkt? 11 5.2.1 In welchen Fällen leisten wir nicht oder eingeschränkt? 11 5.2.1 In welchen Fällen leisten wir nicht 12 5.2.1 In welchen Fällen leisten wir nicht 12 5.2.2 In welchen Fällen leisten wir nicht 12 5.2.3 In welchen Fällen leisten wir nicht 12 5.4.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) sein Schaderfall? 12 5.4.5 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzungen voller Geschweiten) sein Schaderfall? 12 5.4.5 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzungen voller Obliegenheiten) sein Schaderfall sein se					
5.28 Was leisten wir bei einer Bergung? 5.29 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? 5.20 Was leisten wir, wenn kinder betreut werden müssen? 5.21.1 Wann verlangern wir ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus? 5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? 5.3.1 In welchen Fällen leisten wir nicht? 5.3.2 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht? 5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadeffall? 5.4.1 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen? 5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.4.5 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten) 5.4.4 Welche Kosten erstatten wir? 6.5 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.6 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.7 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.8 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.9 Versicherung von Assistance-Leistungen 6.1 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.2 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.3 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.4 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 6.5 Versicherungskosten u. a.) 6.6 Versicherungskosten u. a.) 6.7 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherung gilt: 6.8 Versicherungskosten u. a.) 6.9 Versicherungskosten u. a.) 6.9 Versicherungskosten u. a.) 6.1 Fer die Reiseabruchversicherung gilt: 6.1 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Einde des Versicherungsschutz versicherung segubnte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten. 6. Fer die Reiseabruchversicher					
5.2.10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt? 5.2.11 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus? 5.2.1 wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? 5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 5.3.2 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 5.4.2 Welchen Fällen leisten wir nicht oder eingeschränkt? 5.4.3 Under Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfäll? 5.4.4 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.4.5 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfäll? 5.4.4 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflich? 5.4.5 Welche Nachweise missess Die erbringen? 5.4.6 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 5.4.6 Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versichtung ärzlicher Betreuung 6. Vermittlung arzlicher Betreuung 6.2 Ausköntzhe bezügich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.3 Informationen über Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.3 Informationen über Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.4 Unformationen über Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.5 Informationen über Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.6 Versicherungskosten u. a.) 6.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfälls? 6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfäll? 6.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten) gelten im Schadenfälls? 6.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten) gelten im Schadenfälls? 6.4 Service-Telefonnumer 6.5 Versicherungsschutz der Wersicheren person bei Erkrankung im Ausland 6.6 Versicherungsschutz der Wersicheren versicheren Person bei Erkrankung im Ausland 6.2 Service-Telefonnumer 6.5 Versicherungsschutz der Wersicheren Person bei Erkrankung im Ausland 6.5 Versicherungsschutz der Wersicheren Person bei Erkrankung im Ausland 6.5 Versicherungsschutz der W					
5.2.11 Wann verlängem wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?  5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?  5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?  5.3.2 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?  5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?  5.4.4 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?  5.4.5 Was gilt für die Prämigen?  5.4.5 Was gilt für die Prämigen?  5.4.6 Welche Rechtsfolgen haben Pflichterletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  5.4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichterletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Assi					
vereinbarte Dauer hinaus?  3. Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?  5. Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?  5. In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?  5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schaderfall?  5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schaderfall?  5. Was gilt für die Frabindung von der Schweigepflich?  5. Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?  5. Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  5. Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  5. Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Welche Schweigen müssen Sie erbringen?  6. Welche Machweise müssen Sie erbringen?  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  6. Wersicherung von Assistance-Leistungen  6. Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  6. Welche Steaten versicherten Personen sind auch versicherungsbeginn und wann endet der Versicherungsbeginn und sobald Sie die Pramite gezallt haben.  6. Häben Sie Ihre Reise beerists vor Abschluss des Verriags gebucht?  6. Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  6. Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vord dem Versicherungsbeginn gebucht, Versicherungsschutz beginnt der Versicherungsschutz beginnt der Versicherungsschutz beginnt der Wersicherungsschutz beginnt der Versicherungsschutz beginnt der Versicherungsschutz beginnt der Versicherungsschutz beginnt der Wersicherung gilt:  6. Welche Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransp					
5.3.   Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt? 11   Sichert.	5.2.11				
5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt? 11	5.2				
5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht? 5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? 5.4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft? 5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen? 5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 5.4.5 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 5.4.6 Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von der Obliegenheiten? 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Assistance-Leistungen 6. Versicherung von Ger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Vertrags gebucht? 6. Vermittlung afzellicher Betreuung 6. Versicherungsschutz wer versicherung wersicherung der Bundesrepublik Deutschland 6. Informationen über Versichestensimmungen 6. Informationen über Versicherungen der Bundesrepublik Deutschland 6. Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6. Versicherungsschutz und versichertungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsseglinn. 6. Versicherungsschutz uberinnt dem Antritt ther Reise versicherung sellten im Schadenfall? 6. Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt ther Reise versicherung wersicherte Verkehrs		_			
Sebenfalls als Familie.   Sebmass familie.   Sebm					
denfall?  4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?  5.4.1 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?  5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?  5.4.3 Welche Rachtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6.4 Welche Rachtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Versicherung von Versicherung von der Versicherung von der Versicherung von der Versicherung von der Versicherung von Ve					
3.4.1 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 3.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht? 3.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen? 3.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 3.5.4.5 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)? 3.6.6 Versicherung von Assistance-Leistungen 3.7.6.2 Was ist versichert? 3.8 Welche Kosten erstatten wir? 3.9 Welche Kosten erstatten wir? 3.0 Wermittlung ärztlicher Betreuung 3.0 Lauformationen über Klima 3.1 Informationen über Klima 3.2.5 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 3.2.6 Informationen über Wertretungen der Bundesrepublik Deutschland 3.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 3.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 4.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 4.3 Was gilt toel einer Kostenersparnis? 4.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 4.3 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 4.3 Welche Folgen hat ent die Verletzung von Obliegenheiten? 4.4 Informationen über Kostenersparnis? 4.5 Wersicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Wersicherungsbeginn. 4.6 Wersicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherungsbeginn. 4.7 Er died mit dem Reiseantritt oder mit dem Antritt Ihrer Reise versicherung gilt: 4.7 In Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. 5.6 Ein Reise gilt als angetreten, vobald Sie das gebuchte und versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 13 Gilt Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 5. Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 5. Welche Bei einer Kostenersparnis? 5. Welche Selben bei einer Kostenersparnis? 5. Welche Selben	5.4		12		Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.
5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?  5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?  5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Seichter versicherung sebucht?  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Seichter versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6. Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrags gebuchte zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6. Haben Sie Ihre Reise nerlit vor Abschluss des Vertrags iegebuchte zum Versicherungsschutz des Vertrags gebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise nerlits vor Abschluss des Vertrags iegebuchte zum Versicherungsschutz des Vertrags gebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise nerlits vor Abschluss des Vertrags iegebuchte zum Versicherungsschutz des Vertrags legebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise nerlits vor Abschluss des Vertrags iegebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise neits vor Abschluss des Vertrags iegebuchte.  6. Haben Sie Ihre Reise neits vor Abschluss des Vertrags iegebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise neits vor Abschluss des Vertrags iegebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise neits vor Abschluss des Vertrags iegebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise derits vor Abschluss des Vertrags iegebucht.  6. Haben Sie Ihre Reise derit	5.4.1	Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	12	1.1.1.3	
5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6. Versicherung von Assistance-Leistungen  6.1 Was ist versichert?  6.2 Welche Kosten erstatten wir?  6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung  6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen fürdas geplante Urlaubsland  6.2.3 Informationen über Wisa- und Zollbestimmungen  6.2.4 Informationen über Kilma  6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen  6.2.6 Informationen über Devisenbestimmungen  6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland  6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland  6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen  6.2.9 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?  6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?  6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?  6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?  6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Service-Telefonnummer  6.6 Service-Telefonnummer  6.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichten (Pobliegenheiten)  6.8 Die Reise gilt Reliese begeint am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsbeginn gebucht; Sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Verriags gebucht?  6.2 Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsbeginn und sobald Sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Versicherungsbeginn am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsbeginn und sobald Sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Jehr Beise nach Abschluss des Versicherungsbeginn und sobald Sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Jehr Beise nach Abschluss des Vertrags gebucht;  6.2 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Burchung versichert.  6.2 Jehr Beise nach Abschluss des Vertrags sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Jehr Beise nach Abschluss des Vertrags lei de Prämie gezahlt haben.  6.2 Jehr Beise nach Abschluss des Vertrags lei der Prä					
versicherung von Assistance-Leistungen 12				1.1.2	
Haben Sie Ihre Reise bereits vor Abschluss des Vertrags gebucht?  6.1 Was ist versichert? 6.2 Welche Kosten erstatten wir? 6.2 Vermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2.3 Informationen über Visä- und Zollbestimmungen 6.2.4 Informationen über Kilima 6.2.5 Informationen über Pevisenbestimmungen 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.7 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 6.2.1 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelter im Schadenfall? 6.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3 Service-Telefonnummer  6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Reise einerkhaben.  6.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der Versicherungsbeginn; gebucht; beginnt der Versicherungssehutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungssehutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherungssehutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungssehutz zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherungsbeginn; gebucht;  6.1 Haben Sie Ihre Reise verkeinsungsbegin und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6.2 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung und der Zeitraum der Reise Reise verlam gen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht;  6.2 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung und der Zeitraum der Reise Reise Versicherungsbeginn.  6.2 Brach Reise en	5.4.4			1171	
6.1 Was ist versichert? 6.2 Welche Kosten erstatten wir? 6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 6.2.4 Informationen über Klima 6.2.5 Informationen über Wertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.7 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.8 Ubermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.2.9 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelter im Schadenfall? 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.4 Versickerungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. 6.3.5 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.6 Service-Telefonnummer  6.3.7 Gebruck von Abersicherten Person bei Erkrankung im Ausland 13 Versicherungsbeginn. 6.3.1 Versicherungsbeginn vor vor (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.3.2 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelter im Schadenfall? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.4 Versicherungsbegin gebucht versicherten Verkehrsmittel oder Objekt betreten. 6.3.5 Versicherungsbeginn in der Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn. 6.4 Für die Reise ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert. 6.5 Versicherungssbeginn gebucht, beginnt der Versicherungssbeginn. 6.5 Für die Reiseabbruchversicherung gilt: 6.6 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.7 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt 6.8 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt 6.9 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt 6.9 Versicherungsschutz zum Versicherungsbeginn i		zung von der Obliegenneiten)?	12	1.1.2.1	
6.1 Was ist versichert? 6.2 Welche Kosten erstatten wir? 6.2 Welche Kosten erstatten wir? 6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 6.2.4 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 6.2.5 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 6.2.6 Informationen über Kilma 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.7 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hifßleistungen 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.4 Service-Telefonnummer  6.3 Service-Telefonnummer  6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Service-Telefonnummer  6.7 Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsbeginn und sobald Sie de Prämie gezahlt haben.  6.2 Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags legen Laben .  6.2 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  6.2 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  6.2 Dan ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  6.2 Dan ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung ezahlt haben.  6.2 Dan ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz ver versicherungsschutz versicherungsschutz versicherungseginn).  6.2 Dan ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz ver versicherungsschutz versicherungsschutz versicherungsschutz versicherungsschutz versicheru	6	Versicherung von Assistance-Leistungen	12		
6.2 Welche Kosten erstatten wir? 6.2 Wermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung 6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 6.2.3 Informationen über Kisa- und Zollbestimmungen 6.2.4 Informationen über Kilma 6.2.5 Informationen über Kulma 6.2.6 Informationen über Verretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.6 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Service-Telefonnummer  6.7 Jervingten jedoch zum Versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.  6.8 Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht?  6.9 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  6.1 Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).  6.2.8 Übermittlung sie bei einer Kistenen gesten und:  6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen  6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen  6.2.9 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsselten).  6.2.9 Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungssehultz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise.					-
<ul> <li>6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung</li> <li>6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland</li> <li>6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen</li> <li>6.2.4 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen</li> <li>6.2.5 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland</li> <li>6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland</li> <li>6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.3.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.5 Service-Telefonnummer</li> <li>6.6 Service-Telefonnummer</li> <li>6.7 Vermittlung der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Prämie gezahlt haben.</li> <li>13 Haben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebucht?</li> <li>13 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Verrischerungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt versicherungsbeginn und sobald Sie die Prämie gezahlt haben.</li> <li>13 Lauf Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (</li></ul>					am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags.
6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland 13 6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 13 6.2.4 Informationen über Wisa- und Zollbestimmungen 13 6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen 13 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 13 6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 13 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 13 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 13 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 13 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 13 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 13 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 13 6.4 Service-Telefonnummer 13 6.5 Service-Telefonnummer 14 6.7 Service-Telefonnummer 15 6.8 Service-Telefonnummer 17 6.9 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften / empfehlungen 13 6.1 Maben Sie Ihre Reise nach Abschluss des Vertrags gebuchte?  Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Puchung versichert.  Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie dhe Reise ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie dhe Reise ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags de bucht en Reise enterhaben Teise innerhalb der Laufzeit des Vertrags der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbar					
das geplante Urlaubsland 6.2.4 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen 6.2.5 Informationen über Klima 6.2.6 Informationen über Dewisenbestimmungen 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland 6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.2.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.2 Welche Polgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.3.4 Service-Telefonnummer  6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Service-Telefonnummer  6.7 Sie können Ihre Reise nacht Austniuss des Vertrags bucht?  Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).  Er endet mit dem Reise ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.  Bas gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz versicherung gebucht, beginnt der Versicherungsschutz versicherungsschutz versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  Er endet mit dem Reise ab dem Zeitpunkt der Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Seie der Versicherungsschutz versicher					9
<ul> <li>6.2.4 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen</li> <li>6.2.4 Informationen über Klima</li> <li>6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen</li> <li>6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland</li> <li>6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland</li> <li>6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen</li> <li>6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.3 Service-Telefonnummer</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Dann ist diese ab dem Zeitpunkt der Buchung versichert.</li> <li>13 bas gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsselint auf versicherungsseginn gebucht, beginnt der Versicherungsseginn gebucht versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>11.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:</li> <li>11.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:</li> <li>11.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:</li> <li>11.2.2 Für den Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>12.2 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder - Sie müssen Ihre Reise verlängern?</li> <li>13 Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.</li> <li>13.2 Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>14 Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>15 Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und: - Sie können Ihre Reise</li></ul>		das geplante Urlaubsland			
<ul> <li>6.2.4 Informationen über Nima</li> <li>6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen</li> <li>6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland</li> <li>6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland</li> <li>6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen</li> <li>6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Service-Telefonnummer</li> <li>14 Das gilt, wenn die Buchung und der Zeitraum der Reise innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie dle Reise vor dem Versicherungsbeginn).</li> <li>Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:</li> <li>Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:  - Sie können Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherung und die Assis-</li> </ul>		9			
<ul> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsseginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz der Versicherungsschutz der Versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz der Versicherungsschutz versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags.</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags legen. Haben Sie die Reise vor dem Versicherungschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz versicherungsbeginn).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrags legen. Haben Sie die Neise und versicherungschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbedin).</li> <li>innerhalb der Laufzeit des Vertrage legen. Haben Sie die Versicherungsbedin versicherung versicherungschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbedin).</li> <li>innerhalb der L</li></ul>					
<ul> <li>Deutschland</li> <li>6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland</li> <li>6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland</li> <li>6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen</li> <li>6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Keise Vor dem Versicherungsbeginn gebucht, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz der mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung schutz und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).</li> <li>1.1.2.2 Für die Reiseabruchversicherung zum versicherung zum versicherung zum versicherung zum ver</li></ul>			13		innerhalb der Laufzeit des Vertrags liegen. Haben Sie die
<ul> <li>Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 13</li> <li>Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 13</li> <li>Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 13</li> <li>Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 13</li> <li>Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 13</li> <li>Was gilt bei einer Kostenersparnis? 13</li> <li>Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 13</li> <li>Service-Telefonnummer 13</li> <li>(Versicherungsbeginn). Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Für die Reiseabbruchversicherung gilt: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versichertung gilt: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem R</li></ul>	0.2.0		13		
ma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.) 6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls? 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.4 Service-Telefonnummer  6.5 Bervice-Telefonnummer  Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseaber					
<ul> <li>6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen</li> <li>6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.5 Service-Telefonnummer</li> <li>6.6 Service-Telefonnummer</li> <li>6.7 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder - Sie müssen Ihre Reise verlängern?</li> <li>Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Für die Reiseabbruchversicherung gilt: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten volgekt betreten.</li> <li>Für die Reiseabbruchversicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und: - Sie können Ihre Reise verlängern?</li> <li>Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.</li> <li>Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-</li> </ul>	6.2.8				
<ul> <li>6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)</li> <li>6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?</li> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>11.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:  - Sie können Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherung und die Assis-</li> </ul>	620				
Objekt betreten.  Objekt betreten.  Cobjekt betreten.  Cobjekt betreten.  Dir die Reiseabbruchversicherung gilt:  Cobjekt betreten.  Cobjekt betre					Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
im Schadenfall?  Mas gilt nach Eintritt des Schadenfalls?  Was gilt bei einer Kostenersparnis?  Melche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?  Service-Telefonnummer  13  Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.  Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.  Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:  Sie können Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherung und die Assis-					· ·
<ul> <li>6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.5 Service-Telefonnummer</li> <li>6.6 Service-Telefonnummer</li> <li>6.7 Service-Telefonnummer</li> <li>6.8 Service-Telefonnummer</li> <li>6.9 Service-Telefonnummer</li> <li>6.9 Service-Telefonnummer</li> <li>6.0 Service-Telefonnummer</li> <li>6.1 Service-Telefonnummer</li> <li>6.2 Service-Telefonnummer</li> <li>6.3 Service-Telefonnummer</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.5 Service-Telefonnummer</li> <li>6.6 Service-Telefonnummer</li> <li>6.7 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder - Sie müssen Ihre Reise verlängern?</li> <li>6.8 Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.</li> <li>6.7 Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>6.8 Service-Telefonnummer</li> <li>6.9 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Service-Telefonnummer</li> <li>14 Service-Telefonnummer</li> <li>15 Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>15 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder - Sie müssen Ihre Reise verlängern?</li> <li>16 Dann verlängert sich auch Ihr Versicherung und die Assis-</li> <li>17 Sie die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-</li> </ul>	6.3	Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelter	1	1.1.2.2	
<ul> <li>6.3.1 Was gilt hach Eintritt des Schädenfalls?</li> <li>6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?</li> <li>6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?</li> <li>6.4 Service-Telefonnummer</li> <li>6.5 Service-Telefonnummer</li> <li>13 Und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten. Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.</li> <li>6.5 Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:         <ul> <li>Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder</li> <li>Sie müssen Ihre Reise verlängern?</li> <li>Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.</li> </ul> </li> <li>5 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-</li> </ul>		im Schadenfall?	13		
6.3.2 Was gilt bei einer Köstenersparnis? 6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? 6.4 Service-Telefonnummer 13 Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags. Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:  - Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder  - Sie müssen Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.  Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-					
einbarten Ende des Vertrags.  6.4 Service-Telefonnummer  13 einbarten Ende des Vertrags.  Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:  - Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder  - Sie müssen Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.  1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-					
- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder - Sie müssen Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.  1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-					
– Sie müssen Ihre Reise verlängern?  Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.  1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-	6.4	Service-Telefonnummer	13		Ist ein in Ziffer 2.3.2 genanntes Ereignis eingetreten und:
Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz. 1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-					
1.1.2.3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assis-					
				1 4 2 2	
				1.1.2.3	für die Auslandsreisekrankenversicherung und die Assistanceleistungen gilt:

1.

Allgemeine Regelungen

4.7

Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Ver-

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Auslandsreise versichert.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Nach den ersten 56 Tagen Ihrer Auslandsreise. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle.
- Mit Ende der Auslandsreise. Diese endet mit dem Grenzübertritt in das Land Ihres ständigen Wohnsitzes.
- Mit Ende des Versicherungsverhältnisses. Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt: Über das Ende des Versicherungsjahres hinausgehende Reisen sind mitversichert, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde
- Mit Ende des Rücktransportes gemäß Ziffer 5.2.7.

#### 1.1.2.4 Für die Reisegepäckversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Dieser besteht für alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Vertrages antreten.

- Bereits gebuchte Reisen sind versichert, wenn Sie den Vertrag bis spätestens einen Tag vor Antritt der Reise abgeschlossen haben.
- Wird der Versicherungsvertrag erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sind Sie erst mit Antritt einer neuen Reise versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der versicherten Einzelreise, spätestens jedoch nach den ersten 56 Tagen Ihrer Reise.

1.1.2.5 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt für alle in den Ziffern 2 bis 6 genannten Versicherungsarten.

#### 1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Versichert sind beliebig viele Reisen innerhalb eines Versicherungsjahres.

In der Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5), der Versicherung von Assistanceleistungen (Ziffer 6) und der Reisegepäckversicherung (Ziffer 4) besteht Versicherungsschutz nur während der ersten 56 Tage der versicherten Einzelreise. Für die Reiserücktrittsversicherung und die Reiseabbruchversicherung gilt diese Frist nicht.

- 1.1.3.2 Eine Reise ist eine Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- 1.1.3.3 Die geplante ununterbrochene Reise muss mindestens eine Übernachtung umfassen oder das bei Reiseantritt geplante Reiseziel muss mindestens 50 km Luftlinie vom Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt sein. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

Dies gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leistungen (Ziffer 6).

#### 1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

# 1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Sie können den Vertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

Haben Sie bei Abschluss des Vertrags bereits eine Reise gebucht? Dann gilt für die Reiserücktrittsversicherung (Ziffer 2) und die Reiseabbruchversicherung (Ziffer 3) folgendes:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen mehr als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert.
- Zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Antritt der Reise liegen weniger als 30 Tage? Dann ist diese Reise versichert, wenn Sie den Vertrag spätestens 4 Tage nach Buchung der Reise abschließen.

Diese Frist gilt nicht für die Auslandsreisekrankenversicherung (Ziffer 5) und die Versicherung von Assistance-Leis-

tungen (Ziffer 6). Hier besteht Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise geschlossen wurde.

1.2.1.2 Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt:
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

1.2.1.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten?

Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Wir müssen dabei eine Frist von einem Monat einhalten. Sie und wir müssen schriftlich kündigen. Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Leistung oder Ende des Rechtsstreits. Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Keinesfalls jedoch vor dem Ende der laufenden Reise. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

- 1.2.1.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Die versicherten Personen können den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Versicherungsnehmer verstorben ist, abgeben.
- 1.2.1.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt und in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anders vereinbart haben.

Außerdem können die versicherten Personen den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilen. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten, nach dem Wegzug des bisherigen Versicherungsnehmers, abgeben.

1.2.1.6 Der Versicherungsschutz erlischt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres für ein beitragsfrei mitversichertes Kind mit Beendigung der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach ist für das Kind ein eigener Versicherungsvertrag abzuschließen.

### 1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html

Sie können diese auch bei uns anfordern.

### 1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

### 1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

# 1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

# 1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?

- 1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.
- 1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

### 1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?

- 1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?

In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.

Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

1.3.3.1 Anpassungen des Beitrags

Die Beitragshöhe für Einzelpersonen und Familien ist in Stufen eingeteilt. Diese richten sich nach dem Alter der versicherten Person(en). Nach den tariflichen Vereinbarungen passen wir Ihren Beitrag altersbedingt an. Dies erfolgt jeweils, wenn der Beitrag fällig ist. Das teilen wir Ihnen separat mit.

1.3.3.2 Kündigung nach Anpassung des Beitrags

Ändert sich die Höhe Ihres Beitrags, können Sie kündigen. Und zwar innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie darüber informiert haben. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem wir den erhöhten Beitrag abbuchen würden.

1.3.3.3 Änderung der Versicherungssteuer

Eine Änderung der gesetzlichen Versicherungssteuer berechtigt Sie nicht dazu, den Vertrag zu kündigen.

#### 1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

### 1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

#### 1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

- 1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.
- 1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
- 1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des

Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen.

Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem.

Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

#### 1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

### 1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.

#### 1.5 Was gilt im Schadenfall?

#### 1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?

1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
- uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 1.5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

1.5.1.3 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:

- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
- Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.
- Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst

1.5.1.4

uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen.

#### 1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

- 1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:
  - korrekte Angaben machen.
  - uns angeforderte Belege vorlegen.
  - sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 26

- 1.5.2.2 Falls Sie die Reise aus den nachfolgenden Gründen nicht antreten können oder abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:
  - Unerwartet schwere Erkrankung;
  - Schwere Unfallverletzung;
  - Unverträglichkeit von Impfungen;
  - Schwangerschaft;
  - Komplikationen in der Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

# 1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten, sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

#### 1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Form- und Fristvorschriften sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

### 1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

### 2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

#### 2.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignis geschieht.

# 2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

### 2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

#### 2.3.1 Was gilt für Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
  - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
  - wenn bei Tarifen für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
  - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.
  - wenn bei Tarifen für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu z\u00e4h-len:
  - Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
  - · Kinder, Adoptivkinder;
  - Stiefkinder, Pflegekinder;
  - · Eltern, Adoptiveltern;
  - · Stiefeltern, Pflegeeltern;
  - Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern:
  - Geschwister, Adoptivgeschwister, Pflegegeschwister, Stiefgeschwister;
  - Enkel, angeheiratete Enkel;
  - · Schwiegerkinder, Schwäger;
  - · Tanten, Onkel;
  - · Neffen, Nichten;
  - · Cousins, Cousinen;
  - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lehen
- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

### 2.3.2 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

- 2.3.2.1 Tod
- 2.3.2.2 Schwerer Unfallverletzung.
- 2.3.2.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in Ziffer 1.4.1.7.

- 2.3.2.4 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.2.5 Schwangerschaft.
- 2.3.2.6 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.2.7 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

- 2.3.2.8 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.2.9 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

  Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.2.10 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

- 2.3.2.11 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.2.12 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
- Die Reisezeit liegt in der Probezeit.
- Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.
- 2.3.2.13 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist. Sofern:
  - Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
  - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
  - Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt der Reise angemeldet hat.
- 2.3.2.14 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
  - Sie sind selbstständig tätig.
  - Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
  - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt der Reise.
- 2.3.2.15 Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Reisezeit.

Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.

- 2.3.2.16 Unerwartetem Beginn
  - des Bundesfreiwilligendienstes;
  - des freiwilligen sozialen Jahres;
  - des freiwilligen ökologischen Jahres.

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

- 2.3.2.17 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
  - Schule, Berufsschule;
  - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.

Dies sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder aus einem medizinischen Grund nicht angetreten werden konnte

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.

Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

2.3.2.18 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.

2.3.2.19 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

2.3.2.20 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer

Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.3.2.21 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod:
- Unverträglichkeit von Impfungen.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

2.3.2.22 Schaden an Ihrem Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer, Blitzschlag;
- Explosion;
- Sturm, Hagel;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

2.3.2.23 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.

Vorausgesetzt:

- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
- Sie können dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten.
- 2.3.2.24 Einem Einsatz als Ersthelfer.

Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.

#### 2.4 Welche Kosten erstatten wir?

### 2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten des Reiseveranstalters für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Reisebuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.

- 2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?
- 2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:
  - wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
  - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

- 2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:
  - wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.2 genannten Gründe verspätet antreten.
  - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmit-

tel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

# 2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise gemäß Ziffer 2.3.2.23.
- Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

 Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.2.24 haben und deshalb die Reise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

#### 2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

- 2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Gründen.
- 2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.2. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt. Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

# 2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.2 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

# 2.4.6 Was leisten wir bei der Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

# 2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 2.3.2 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

#### 2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes: Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

# 2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

#### 2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

- 2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.
- 2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

#### 2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

### 3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

#### 3.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung. Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

# 3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

#### 3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 2.3.2 und:

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

#### 3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

### 3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Reiseabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen

entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

# 3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben.
   Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die Reise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

#### 3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

3.4.3.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

3.4.3.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.3.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.3.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

#### 3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Urlaubsort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

 die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

 die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten insgesamt maximal 5.000 EUR.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft und die Rückreise mitgebucht und versichert wurde.

#### 3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

3.4.5.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen.

Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

3.4.5.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

<u>Anzahl der nicht genutzten Reisetage x Reisepreis</u> = Entschädigung ursprüngliche Anzahl der Reisetage

- 3.4.5.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.
- 3.4.5.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?

Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

### 3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

3.4.6.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.2 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.
- 3.4.6.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.
- 3.4.6.3 Die Gesamtkosten der Unterbrechung der Reise / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

#### 3.4.7 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?

Sie werden während einer Kreuzfahrt stationär behandelt. Dies aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls.

Wir erstatten ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag.

Voraussetzung ist, dass Sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleiben. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage.

Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt und für Heilbehandlungen.

# 3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

#### 4. Regelungen zur Reisegepäckversicherung

#### 4.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck.

### 4.1.1 Was gehört zum Reisegepäck?

Zum Reisegepäck gehören:

- 4.1.1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihrer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen oder die durch ein übliches Transportmittel befördert werden
- 4.1.1.2 Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben.
- 4.1.1.3 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren).
- 4.1.1.4 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.
- 4.1.1.5 Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör.

#### 4.2 Was ist eingeschränkt oder nicht versichert?

#### 4.2.1 Was ist eingeschränkt versichert?

Wir leisten nur eingeschränkt für:

4.2.1.1 Geschenke und Reiseandenken.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

4.2.1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren) gemäß Ziffer 4.1.1.3.

Diese sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

- 4.2.1.3 Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5. Dieses ist versichert, solange es
  - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt wird.
  - im persönlichen Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt wird.
  - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben ist.
  - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder einer bewachten Garderobe befindet.

Bei nicht bestimmungsgemäßem Tragen müssen Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sein.

Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils inklusive Zubehör, müssen in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen verwahrt werden.

Wir ersetzen für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5 je Versicherungsfall höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme.

Ziffer 4.2.3.1 und 4.2.3.3 bleiben unberührt.

4.2.1.4 Schäden durch Verlieren.

Wir ersetzen bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme.

#### 4.2.2 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

- 4.2.2.1 Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.
  - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und amtliche Dokumente.

Die in Ziffer 4.4 genannten Dokumente sind jedoch versichert.

- Mobiltelefone (inkl. Zubehör).
- EDV-Geräte (z.B. Laptops, Tablets, inkl. Zubehör)
- Sehhilfen (z.B. Brillen, Kontaktlinsen).
- Hörgeräte.
- Prothesen jeder Art.
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör.
   Hierzu zählen nicht Falt- und Schlauchboote (Ziffer 4.1.1.3).
- Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte.
- 4.2.2.2 Schäden, die durch Streik, vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten diese, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Reisebeginn geschehen.
- 4.2.2.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand.
- 4.2.2.4 Schäden, die durch Kernenergie entstehen.
- 4.2.2.5 Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 4.2.2.6 Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen.
- 4.2.2.7 Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten. Außer es besteht hierüber eine besondere Vereinbarung.
- 4.2.2.8 Vermögensfolgeschäden.

# 4.2.3 Welche Einschränkungen gelten in Kraft- und Wassersportfahrzeugen?

4.2.3.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mutund Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung). Und zwar in unbeaufsichtigt abgestellten

- Kraftfahrzeugen,
- Anhängern und
- Wassersportfahrzeugen.

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Backskiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

- 4.2.3.2 Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe, wenn nachweislich
  - der Schaden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist
  - das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war.
  - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Können Sie den Nachweis nicht erbringen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

4.2.3.3 In Kraft- und Wassersportfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck gemäß Ziffer 4.1.1.4 und 4.1.1.5.

#### 4.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen ist.

#### 4.3.1 Was gilt für aufgegebenes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Und zwar während sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

### 4.3.2 Was gilt für mitgeführtes Reisegepäck?

Wir leisten, wenn während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Verlieren.
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person.
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen und Schnee.
- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse.

### 4.3.3 Was gilt, wenn Ihr Reisegepäck Sie nicht fristgerecht erreicht?

Wenn Ihr Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird, erstatten wir für nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme. Die Auslieferung ist nicht fristgerecht, wenn die Gepäckstücke den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit erreichen.

#### 4.4 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäckversicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts.
- für beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert.
- für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und Führerscheinen die amtlichen Gebühren.

#### 4.5 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Reisegepäckversicherung?

#### 4.5.1 Was versteht man unter Versicherungswert?

Der Versicherungswert entspricht dem Zeitwert der versicherten Sachen. Das bedeutet, dass von den Kosten für die Anschaffung neuer Sachen an Ihrem ständigen Wohnort ein Abzug für den Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) vorgenommen wird.

### 4.5.2 Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziffer 4.1.1 entsprechen. Das bedeutet, wir leisten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

### 4.5.3 Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

#### 4.5.4 Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150 EUR, soweit vereinbart.

#### 4.6 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

#### 4.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Sie müssen ein Verzeichnis aller bei Eintritt des Schadenfalls versicherten Sachen gemäß Ziffer 4.1.1 einreichen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Leistungspflicht prüfen.

#### 4.6.2 Was gilt für Ersatzansprüche gegen Dritte?

Sind Schäden an Ihrem Reisegepäck entstanden, während es sich in Gewahrsam von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben befunden hat (siehe auch Ziffer 4.2.3)?

Melden Sie diese Schäden unverzüglich gegenüber Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben und machen Sie Ersatzansprüche form- und fristgerecht geltend. Reichen Sie uns eine Bescheinigung über die Meldung ein und beachten Sie stets unsere Weisungen.

Sind die Schäden äußerlich nicht erkennbar? Dann müssen Sie das Beförderungsunternehmen oder den Beherbergungsbetrieb unverzüglich nach der Entdeckung auffordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei müssen Sie die jeweiligen Reklamationsfristen berücksichtigen.

### 4.6.3 Was gilt für die polizeiliche Meldung?

Schäden durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzeigen. Als strafbare Handlungen werden z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung bezeichnet. Lassen Sie sich die Meldung polizeilich bescheinigen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 4.3.2) müssen Sie Nachforschungen beim Fundbüro anstellen.

Reichen Sie uns die entsprechenden Belege ein.

# 4.7 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

#### Auslandsreisekrankenversicherung

### 5.1 Welche allgemeinen Regelungen gelten zur Auslandsreisekrankenversicherung?

#### 5.1.1 Was ist versichert?

Wir leisten bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall.

#### 5.1.2 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen:

- einer Erkrankung;
- einer akuten und unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung;
- den Folgen eines Unfalls.

Dieser beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen:

- wegen Beschwerden während der Schwangerschaft;
- wegen Frühgeburten;
- wegen Fehlgeburten;

Außerdem gelten als Versicherungsfall auch:

- medizinisch notwendige Abbrüche von Schwangerschaften;
- Entbindungen wegen Früh- und Fehlgeburten;
- medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport;
- Tod.

Es entsteht ein neuer Versicherungsfall, wenn die Heilbehandlung ausgedehnt werden muss. Und zwar auf eine Krankheit oder Folge eines Unfalls, die nicht die gleiche Ursache hat wie die bisher behandelte.

Was wir im Versicherungsfall leisten, lesen Sie unter Ziffer 5.2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 5.3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, in welchen Fällen wir nicht oder eingeschränkt leisten.

# 5.1.3 Zwischen welchen Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen:

- Ärzten;
- Zahnärzten;
- Heilpraktikern;
- Chirotherapeuten;
- Osteopathen und
- Krankenhäusern.

Das Krankenhaus muss unter ständiger ärztlicher Leitung stehen

#### 5.1.4 Für welche Methoden leisten wir?

Wenn Sie untersucht oder behandelt werden müssen, leisten wir für:

- Untersuchungen;
- Behandlungen;
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind.

Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel, die:

- sich in der Praxis ebenso bewährt haben.
- nur statt Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z.B.:

- homöopathische Behandlungen;
- Schröpfen;
- Akupunktur zur Behandlung von Schmerzen;
- Behandlung mit Eigenblut;
- Chirotherapie und
- therapeutische Lokalanästhesie.

Bei Anwendung dieser Methoden können wir die Leistungen reduzieren. Und zwar auf den Betrag, der bei schulmedizinischer Behandlung angefallen wäre.

#### 5.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

### 5.2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlungen.
- den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt. Der Transport zurück in die Unterkunft ist ebenfalls mitversichert.
- den notwendigen Transport zur Verlegung von der Einrichtung der Erstversorgung zu einem Krankenhaus bzw. Arzt.

# 5.2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Falls notwendig, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab. Wir erstatten die Kosten für:

- 5.2.2.1 die Heilbehandlung im Krankenhaus. Hierzu zählen auch:
  - Unterkunft;
  - Verpflegung;
  - Pflege im Krankenhaus.
- 5.2.2.2 den Transport in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus
  - zur stationären Behandlung.
  - im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt.

Dies gilt auch für den Transport zurück in die Unterkunft.

- 5.2.2.3 die notwendigen Operationen und Nebenkosten der Operation.
- 5.2.2.4 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 lahre alt ist.
- 5.2.2.5 einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person. Sofern Sie stationär im Krankenhaus bleiben müssen. Und feststeht, dass der Aufenthalt mehr als fünf Tage dauern wird. Bei Ankunft des Besuchs darf der stationäre Aufenthalt noch nicht abgeschlossen sein. Auf Wunsch organisieren wir die Reise zum Krankenhaus und zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Hin- und Rückreisekosten. Bei der Wahl des Beförderungsmittels berücksichtigen wir die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit.
- 5.2.2.6 bis zu zehn Übernachtungen pro versicherter Person im Hotel. Falls die gebuchte Auslandsreise aufgrund Ihres Aufenthalts im Krankenhaus unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist auf insgesamt 2.500 EUR begrenzt.

### 5.2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für:

- schmerzstillende Zahnbehandlungen;
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;
- provisorische Zahnersatzleistungen;
- Reparaturen von notwendigen Inlays und vorhandenem Zahnersatz.

# 5.2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von in Ziffer 5.1.3 genannten Behandlern verordnete

- Medikamente und Verbandmittel;
- Heilmittel;
- Hilfsmittel.
- 5.2.4.1 Als Medikamente zählen nicht, auch wenn sie verordnet sind:
  - Nähr- und Stärkungsmittel sowie
  - kosmetische Präparate.

Nährmittel zur Vermeidung von schweren gesundheitlichen Schäden zählen als Medikamente. Dies sind z.B. Nährmittel gegen:

- Enzymmangelkrankheiten;
- Morbus-Crohn;
- Mukoviszidose.
- 5.2.4.2 Heilmittel sind:
  - Behandlungen durch Strahlungen;
  - Behandlungen durch Licht;
  - sonstige physikalische Behandlungen;
  - Massagen.
  - medizinische Packungen;
  - Inhalationen;
  - Krankengymnastik und Übungsbehandlungen (einschließlich Leistungen der Logopädie und Ergotheranie)
- 5.2.4.3 Wir erstatten die Mietgebühr für Hilfsmittel in einfacher Ausführung. Falls Sie diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung brauchen.

Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Wir erstatten keine Kosten für Hörgeräte und Sehhilfen.

Hierzu zählen z.B. Brillen oder Kontaktlinsen.

Wir erstatten die medizinisch notwendigen Kosten für die Anschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen.

Falls Sie diese wegen Unfällen oder Erkrankungen, die erstmalig während der Reise auftreten, brauchen. Dabei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.

#### 5.2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

Wir erstatten die Kosten für:

- medizinisch notwendige Untersuchungen und / oder Behandlungen durch einen Arzt wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder -komplikationen;
- eine Heilbehandlung bei einer Fehlgeburt;
- medizinisch notwendige Abbrüche von Schwangerschaften;
- eine Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche.

### 5.2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Bei einer Frühgeburt vor Ende der 36. Schwangerschaftswoche ersetzen wir auch die Kosten für die notwendige Heilbehandlung des neugeborenen Kindes.

#### 5.2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Brauchen Sie einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort?

Wir organisieren diesen und ersetzen die Kosten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen die Transportkosten für eine mitversicherte Person, die Sie auf dem Rücktransport begleitet.

### 5.2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind im Ausland Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze von Rettungsdiensten entstanden? Dies aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder wegen Tod? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.

### 5.2.9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wir organisieren die Überführung des Verstorbenen an seinen ständigen Wohnsitz und übernehmen die zusätzlichen Kosten dafür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um den Verstorbenen im Reiseland zu bestatten. Höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

#### 5.2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder. Diese können somit die Reise fortsetzen oder abbrechen.

Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

 alle mitreisenden Betreuungspersonen werden stationär behandelt, zurücktransportiert oder sind verstorhen

# 5.2.11 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2.3 verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes. Und zwar dann, wenn sich Ihre Rückreise verzögert aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Beispielsweise, wenn Sie nicht transportfähig sind. Oder durch Naturgewalten eine planmäßige Rückreise nicht möglich ist.

Wir verlängern den Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

### 5.3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

#### 5.3.1 In welchen Fällen leisten wir eingeschränkt?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn:

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
- die Kosten für die Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

### 5.3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in den folgenden Fällen leisten wir nicht:

- 5.3.2.1 Für Behandlungen,
  - die der einzige Grund oder
  - einer der Gründe

für den Antritt der Reise waren.

- 5.3.2.2 Für Behandlungen,
  - deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
  - die wegen einer bereits vor Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

#### <u>Ausnahme:</u>

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes des Ehepartners, des Lebensgefährten oder eines Verwandten 1. Grades.

- 5.3.2.3 Für durch vorhersehbaren Krieg oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehende:
  - Krankheiten und deren Folgen;
  - Unfälle und deren Folgen;
  - Todesfälle.

Als vorhersehbar gilt dies, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Dies muss vor Beginn der Reise geschehen.

5.3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

#### Ausnahme:

Sie werden im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Behandlung im Krankenhaus wegen:

- eines schweren Schlaganfalles;
- eines schweren Herzinfarktes,;
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

#### behandelt.

Diese Behandlungen müssen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen. Wir müssen die Leistungen in Textform zugesagt haben.

- 5.3.2.5 Für Krankheiten sowie Unfälle und deren Folgen, die durch:
  - Vorsatz;
  - Selbstmord und der Versuch eines Selbstmords sowie
  - Sucht (z.B. Alkohol, Drogen etc.)

hervorgerufen werden. Dieser Ausschluss gilt ebenso für Behandlungen, die dem Entzug oder der Entwöhnung dienen

- 5.3.2.6 Für Behandlungen durch:
  - Ehepartner / Lebensgefährten;
  - Eltern;
  - Kinder.

Für nachgewiesene, versicherte Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

- 5.3.2.7 Für Behandlung oder Unterbringung wegen:
  - Pflegebedürftigkeit oder
  - Verwahrung.
- 5.3.2.8 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.
- 5.3.2.9 Für:
  - Stiftzähne;
  - Einlagefüllungen;
  - Überkronungen;
  - Zahnprothesen;
  - kieferorthopädische Behandlungen;
  - prophylaktische Leistungen;
  - Aufbissbehelfe und Schienen;
  - funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen;
  - implantologische Zahnleistungen.

# 5.4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

#### 5.4.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen.

Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.

Sie sind verpflichtet, sich durch einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen. Sofern wir es für notwendig halten.

### 5.4.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrages eintretenden:

- Krankheiten;
- Folgen von Unfällen;
- Gebrechen.

Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen.

Sie müssen außerdem

- Behandler;
- Versicherungsträger;
- Gesundheits- und Versorgungsämter

von ihrer Schweigepflicht befreien.

#### 5.4.3 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

- 5.4.3.1 Originalbelege, welche folgende Informationen enthalten müssen:
  - Name des Behandlers;
  - Vor- und Nachname der behandelten Person;
  - Geburtsdatum der behandelten Person;
  - Bezeichnung der Krankheit;
  - Art der Leistung;
  - Ort der Leistung;
  - Zeitraum der Leistungen des Behandlers.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.

Auf unser Verlangen müssen Sie Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise im Schadenfall nachweisen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungskopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

- 5.4.3.2 Rezepte, welche folgende Informationen enthalten müssen:
  - Verordnete Arzneimittel;
  - Preis und Quittungsvermerk.
- 5.4.3.3 Eine amtliche Sterbeurkunde, wenn wir eine Überführung bzw. Bestattung bezahlen sollen. Ebenso eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.
- 5.4.3.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.

# 5.4.4 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von der Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.5.3.

### 6. Versicherung von Assistance-Leistungen

#### 6.1 Was ist versichert?

Wir erbringen in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während der Reise im Sinne der Auslandsreisekrankenversicherung gemäß Ziffer 5 im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Assistance-Leistungen als Ersatz für aufgewandte Kosten.

### 6.2 Welche Kosten erstatten wir?

#### 6.2.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine mitversicherte Person auf einer versicherten Reise im Ausland, so informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

- 6.2.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften /-empfehlungen für das geplante Urlaubsland
- 6.2.3 Informationen über Visa- und Zollbestimmungen
- 6.2.4 Informationen über Klima
- 6.2.5 Informationen über Devisenbestimmungen
- 6.2.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland
- 6.2.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland
- 6.2.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland
- 6.2.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen
- 6.2.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.)
- 6.3 Welche besonderen Pflichten (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

(Ergänzung zu den in Ziffer 1.5.2 aufgeführten Obliegenheiten)

- 6.3.1 Was gilt nach Eintritt des Schadenfalls?
  - Nach Eintritt des Schadenfalles haben Sie bzw. die versicherte Person:
- 6.3.1.1 uns den Schaden innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.
- 6.3.1.2 sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistung wir erbringen und eventuelle Weisungen unsererseits zu befolgen.
- 6.3.1.3 uns bei der Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Dritte, die aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangen sind, zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 6.3.2 Was gilt bei einer Kostenersparnis?

Wurden Ihnen bzw. der versicherten Person auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie bzw. die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

6.3.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Verletzen Sie bzw. die versicherte Person eine der genannten Obliegenheiten in Ziffer 1 bzw. Ziffer 6, treten die in Ziffer 1.5.3 genannten Rechtsfolgen ein.

### 6.4 Service-Telefonnummer

Für die unter Ziffer 6.2 genannten Leistungen sind wir rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 (0)9 31 / 27 95 - 255

#### Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden: https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html Gerne auch per Post oder telefonisch.